

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsinhalt.

I. Allgemeines:

1. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beidseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Mit dem Kauf der Ware (Zahlungseingang beim Empfänger bzw. Übermittlung einer Überweisungsbestätigung) gelten diese Geschäftsbedingungen als vereinbart!
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.
5. Der Käufer ist prinzipiell verpflichtet, vor dem Kauf der jeweiligen Ersatzteile zu prüfen, ob diese für die Fahrzeugtype geeignet sind. Eine Haftung des Verkäufers bei einer Falschbestellung des Käufers ist ausgeschlossen. Davon sind auch weiters Folgeschäden betroffen, die nach dem Einbau und der Inbetriebnahme von nicht geeigneten Ersatzteilen am Fahrzeug eingetreten sind.

II. Besondere Bestimmungen für Gebrauchtmotore

1. Bei Gebrauchtmotoren muss in jedem Fall der Zahnriemen / die Steuerkette durch den Käufer erneuert werden, sowie die Steuerzeiten überprüft bzw. neu eingestellt werden (ausgenommen bei vorliegender Bestätigung durch den Verkäufer, dass diese Arbeiten im konkreten Fall nicht notwendig sind). Ohne einen derartigen Nachweis sind diesbezüglich kausale Schäden von jeglicher Haftung ausgenommen.
2. Vor dem Einbau eines Tauschmotors (nach einem Motorschaden) sind unbedingt sämtliche Anbauteile sowie Treibstoff- und Ölwege zu reinigen und eventuell beschädigte und/oder verschmutzte Anbauteile auszutauschen. Der Verbleib von Spänen des vorherigen Motorschadens ist unbedingt zu beseitigen.
3. Bei verkauften Motoren ohne Anbauteile hat der Käufer bei Reklamation bei sonstigem Haftungsausschluss ein Prüfprotokoll bezüglich des Turboladers und der Injektoren (bzw. Pumpe-Düse-Elemente oder Einspritzdüsen), sowie eine Rechnung für Ölkühler und Originaldichtungen vorzuweisen.

III. Gewährleistung (generell eingeschränkt auf 12 Monate):

1. Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei allen gebrauchten Ersatzteilen um solche handelt, die bereits in einem gebrauchten Kraftfahrzeug verbaut waren und somit einem unbekanntem Verschleiß ausgesetzt waren.
2. Von der Gewährleistung sind sämtliche Ersatzteile ausgeschlossen, die durch den Käufer oder einen Dritten nicht fach- und sachgerecht eingebaut bzw. in weiterer Folge nicht richtig eingestellt wurden. Weiters sind Verschleißteile wie Dichtungen, Simmering, Zylinderkopfdichtungen, bei gebrauchten Motoren nicht lösbare Injektoren, Glühstifte, etc. von der Gewährleistung nicht umfasst.
3. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist der Käufer zunächst berechtigt, vom Verkäufer Verbesserung (Reparatur) oder Austausch der mangelhaften Sache zu verlangen. Darüber ist der Verkäufer unmittelbar zu verständigen. Der Verkäufer ist prinzipiell primär berechtigt, die Mängelbehebung auf die von ihm bestimmte Art und Weise zu veranlassen. Fremdkosten werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zusage des Verkäufers an den Käufer im vereinbarten Ausmaß übernommen.
4. Wenn ein Austausch der verkauften Ware aufgrund mangelnder Verfügbarkeit nicht möglich ist, wird nach Prüfung des defekten Ersatzteiles, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, der Kaufpreis rückerstattet.
5. Handelt es sich nicht um einen Konsumentenkauf, werden in Fällen der Gewährleistung die Aus- und Einbaukosten der verkauften Ersatzteile nicht übernommen.
6. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kaufgegenstandes durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung bis zur Wandlung bzw. einen allfälligen Wertverlust zu leisten.
7. (Mängelrüge) Handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer, so sind offensichtliche Mängel längstens einer Frist von 5 Werktagen ab Erhalt der Ware dem Verkäufer bei sonstigem Anspruchsverlust mitzuteilen.
8. Erfüllungsort in Fällen der Gewährleistung ist der Sitz des Unternehmens des Verkäufers. Unternehmer als Käufer haben in Fällen der Gewährleistung für den Rücktransport der gekauften Ware selbständig zu sorgen, die Transportkosten sind vom Käufer zu übernehmen. Desgleichen gilt bei Konsumenten als Käufer, ausgenommen, wenn der Rücktransport der Ware aufgrund wegen Sperrigkeit etc. dem Käufer nicht zumutbar ist.

IV. Erfüllung / Lieferfrist:

1. Der Käufer hat den Vertrag erfüllt, wenn der vollständige Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen in voller Höhe beim Verkäufer eingegangen ist. Erst danach wird die Ware versendet. Vereinbarte Versandkosten sind jedenfalls vom Käufer zu tragen. Bei Tauschmotoren liegt erst dann eine Erfüllung seitens des Käufers vor, wenn der alte Motor des Käufers beim Verkäufer - laut Auftragsbestätigung und Rechnung - nach Erhalt der neuen Ware, längstens jedoch nach 10 Tagen, eingegangen ist.
2. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er die gekaufte Ware ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt oder die Ware an den Käufer versendet hat. Jedenfalls aber, wenn der Käufer die Ware übernommen hat. Mit der Übergabe gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
3. Es gilt die vertraglich vereinbarte Lieferfrist, ansonsten eine für die Art der Ware allgemein üblich angemessene.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Für den Fall, dass die bestellte Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.
2. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer umgehend zu verständigen.

VI. Rücktritt:

1. Konsumenten als Käufer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem gegenständlichen Kaufgeschäft nicht um einen Vertrag nach dem Fernabsatzgeschäftesgesetz (FAGG) handelt und daher ein rechtlich unbegründeter einseitiger Rücktritt vom Vertrag seitens des Käufers nicht möglich ist.
2. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 5 Werktagen mit der Erklärung setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnt, somit vom Kaufvertrag zurücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (unberechtigter Rücktritt des Käufers) fordert. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Verkäufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
3. Wird seitens des Verkäufers ein vertraglich vereinbarter Liefertermin um mehr als 14 Tage überschritten, kann der Käufer in weiterer Folge unter Setzung einer Nachfrist zur Erfüllung von mindestens 14 Tagen nach deren fruchtlosen Verstreichen (Verzug durch den Verkäufer) vom Vertrag zurücktreten. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Der Käufer kann einen allfälligen Schadenersatz nur verlangen, wenn der Verzug des Verkäufers vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.
4. Erfüllt ein Teil den Vertrag aus anderen als in den Punkten 2. und 3. erwähnten Fällen nicht, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang.
5. Bei ungerechtfertigter Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung bzw. den bereits vollständig bezahlten Kaufpreis inklusive Transportkosten innerhalb von 10 Werktagen rück zu erstatten. Schadenersatzforderung sind generell ausgeschlossen.
6. Bei ungerechtfertigter Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, maximal 15% des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen. Damit verbundene Transportkosten bezüglich der Rücksendung der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

VII. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, das für den Unternehmenssitz des Verkäufers, sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.